

Frau
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 11. März 2022

**Revision des CO₂-Gesetzes
Stellungnahme von Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich begrüsst der AGVS den Willen des Bundesrates, die bisherigen Massnahmen weiterzuführen. Unsere Branche leistet bereits heute (und will das auch zukünftig) ihren Beitrag im Kampf gegen die Klimaerwärmung. Hierbei ist es zwingend, auf effiziente, zielgerichtete und technologieneutrale Massnahmen zu setzen.

Das neue CO₂-Gesetz sollte positive Anreize schaffen, Innovationen fördern und somit im Idealfall neue Arbeitsplätze hervorbringen (oder diese wenigstens nicht gefährden) und wirtschaftliches Wachstum fördern. Im Bereich des privaten Strassenverkehrs stellen wir aber fest, dass mit höheren Zusatzkosten zu rechnen ist als in der vom Volk abgelehnten Revision. Hier muss zwingend eine Anpassung vorgenommen werden.

Nachstehend finden Sie unsere Bemerkungen zu den einzelnen Punkten, welche für den AGVS hervorzuheben sind. Zusätzlich unterstützen wir die Stellungnahme von strasseschweiz vollumfänglich.

Technologieoffenheit im Gesetz (Art.1, Abs. 2)

Der Bundesrat präzisiert in Absatz 2, dass die Ziele durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen oder durch die entsprechende Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erreicht werden müssen. Die technologische Innovation kann jedoch nicht vom Staat gesteuert werden. Der AGVS schlägt daher vor, dass die Technologieneutralität im Gesetz verankert wird:
«³ Massnahmen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind technologieneutral.»

CO₂-Emissionen der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge (Art. 10)

Der AGVS befürwortet die Übernahme der EU-Prozentsätze für die Reduktion der CO₂-Emissionen; die importspezifischen Zielwerte müssen jedoch zwingend auf der Basis eines schweizerischen Basiswertes berechnet werden.

Wir schlagen vor, Art. 10 Abs. 2bis wie folgt anzupassen:

"^{2bis} Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen dürfen folgende Prozentsätze des in der Schweiz ~~in der Europäischen Union~~ für 2021 massgebenden Basiswerts nicht überschreiten:"

Zwischenziele und Erleichterungen (Art. 10a, Abs. 2)

Hier muss ein kostspieliger Swiss Finish vermieden werden. Daher ist es wichtig, die Spielregeln analog der EU festzulegen. Der AGVS schlägt vor, diesen Absatz wie folgt umzuformulieren:

«² Er ~~kann erlässt~~ beim Übergang zu neuen Zielwerten Bestimmungen erlassen, die das Erreichen der Zielvorgaben während einer begrenzten Zeit erleichtern. Die Erleichterungen für Personenwagen gelten ~~nicht länger als so lange wie~~ die entsprechenden Erleichterungen in der Europäischen Union.»

Verpflichtung zur Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen (Art. 13b)

Vorgesehen ist, das heute bestehende System der Kompensation mit einer Obergrenze von 5 Rappen pro Liter beizubehalten. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Beimischung von 5 bis 10 Prozent erneuerbarer Treibstoffe einzuführen. Wir begrüssen zwar die Berücksichtigung solcher Treibstoffe, weisen aber darauf hin, dass eine solche Beimischpflicht die Treibstoffpreise deutlich erhöhen könnte und würde somit den Vernehmlassungsentwurf deutlich teurer machen als das Gesetz, welches im Juni 2021 vom Volk abgelehnt wurde.

Darüber hinaus schliesst der Begriff «erneuerbar» viele CO₂-neutrale Treibstoffe aus, die mit nicht erneuerbarer Elektrizität hergestellt werden, insbesondere Wasserstoff und synthetische Treibstoffe. Der AGVS schlägt daher vor, von einer Verpflichtung abzusehen und den Status quo beizubehalten. Über eine zukünftige allfällige Beimischpflicht kann unseres Erachtens erst diskutiert werden, wenn einerseits genügend CO₂-neutrale Treibstoffe vorhanden sind und diese im Preis deutlich gesunken sind.

Um die Verbreitung von umweltfreundlichen Treibstoffen zu fördern, schlagen wir die Einführung von Unterstützungsmassnahmen für die Produktion und/oder den Import von Treibstoffen mit geringem CO₂-Ausstoss vor - dies gilt sowohl für Bio- und synthetische Treibstoffe als auch für Wasserstoff.

Kompensation bei Treibstoffen (Art. 26)

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, den maximalen Kompensationssatz auf maximal 90 Prozent zu erhöhen. Die geltende Obergrenze von 5 Rappen pro Liter ist beizubehalten, nur sollen Biotreibstoffe bei der Berechnung dieser Obergrenze nicht mehr berücksichtigt werden.

Der AGVS unterstützt den Vorschlag unter der Bedingung, dass die Verpflichtung zur Beimischung von erneuerbaren Treibstoffen (Art. 13b) gestrichen wird. Darüber hinaus sollten alle Treibstoffe mit geringen CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, einschliesslich synthetischer Treibstoffe und Wasserstoff.

Förderung von Ladestationen (Art. 37)

Es ist vorgesehen, dass die Einnahmen aus den von den Fahrzeugimporteuren gezahlten Sanktionen für die Finanzierung von Beiträgen für Ladestationen in Mehrparteiengebäuden und Betrieben sowie auf öffentlichen Parkplätzen verwendet werden.

50% dieser Gelder fliessen bisher in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs Fonds NAF, welche nun für den Strassenunterhalt und -ausbau fehlen werden. Eine Finanzierung muss also ausserhalb des NAF erfolgen. Allenfalls käme dafür die Spezialfinanzierung "Strassenverkehr" in Frage, ohne die Verwendung der Einnahmen aus den Sanktionen zu ändern, die weiterhin in den NAF fliessen. Es ist jedoch zwingend, dass auch Elektrofahrzeuge, die bisher keinen Beitrag an die Strassenfinanzierung leisten, ebenfalls zum Ausbau der Ladeinfrastruktur beitragen.

Dem AGVS erscheint zusätzlich die Beschränkung der Beiträge auf Elektrizität zu restriktiv, die Beiträge sollten auf andere alternative Antriebsarten ausgeweitet werden.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art 7, 35d, 41, 60, 61a et 62)

Der Bundesrat möchte eine neue gesetzliche Definition für erneuerbare Treibstoffe schaffen und sieht einen starren Rahmen für ihre Markteinführung vor. Es besteht die Gefahr, dass sowohl die Definition als auch die Vorschriften die Innovation eher behindern als fördern.

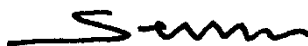
Der AGVS fordert mehr Flexibilität und schlägt vor, "erneuerbare" Treibstoffe durch "CO₂-arme" Treibstoffe zu ersetzen, um alle möglichen Technologien zur Senkung der CO₂-Emissionen einzubeziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Thomas Hurter
Zentralpräsident



Pierre Daniel Senn
Vizepräsident